

Haushaltssatzung

des Amtes Hohner Harde für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 18 der Amtsordnung in Verbindung mit dem § 77 der Gemeindeordnung wird nach Beschluss des Amtsausschusses vom 07.12.2023 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Jahr 2024 wird

- | | |
|--|------------------|
| 1. im Ergebnisplan mit | |
| einem Gesamtbetrag der Erträge auf | 4.983.800,00 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | 5.079.000,00 EUR |
| einem Jahresüberschuss von | 0,00 EUR |
| einem Jahresfehlbetrag von | 95.200,00 EUR |
| 2. im Finanzplan mit | |
| einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus | |
| laufender Verwaltungstätigkeit auf | 4.877.500,00 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus | |
| laufender Verwaltungstätigkeit auf | 4.706.500,00 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der | |
| Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 78.100,00 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der | |
| Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 326.900,00 EUR |
| festgesetzt. | |

§ 2

Es werden festgesetzt:

- | | |
|--|----------|
| 1. Der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und | |
| Investitionsförderungsmaßnahmen auf | 0,00 EUR |
| 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen | 0,00 EUR |
| 3. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf 13,21 VZ-Stellen. | |

§ 3

Die Umlagesätze werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|----------------|
| 1. Amtsumlage | |
| a) von den Steuerkraftzahlen der Grundsteuer A und B, | |
| der Gewerbesteuer, des Einkommensteueranteils | 31,00 % |
| b) von den Schlüsselzuweisungen und den Sonder- | |
| schlüsselzuweisungen | |

§ 4

Für die nach Anlage 1 zum Haushaltsplan nach § 20 GemHVO-Doppik gebildeten Budgets gelten folgende Budgetierungsregelungen:

- a) Übersteigen die Mehrbeträge eines Budgets die Minderbeträge, so kann der übersteigende Betrag zu 100 % auf Mehraufwendungen bei den Aufwendungen des Budgets verwendet werden. Der übersteigende Betrag ist in Höhe des in Satz 1 festgesetzten Prozentsatzes übertragbar. Ausgenommen von Satz 1 und 2 sind nach § 21 GemHVO-Doppik zweckgebundene Erträge.
- b) Übersteigen die Minderbeträge eines Budgets die Mehrerträge, so ist der übersteigende Betrag bei den Aufwendungen des Budgets gesperrt. Ausgenommen sind die nach §21 GemHVO-Doppik zweckgebundenen Erträge.
- c) Die Aufwendungen des Budgets sind gegenseitig deckungsfähig.
- d) Die Minderaufwendungen des Budgets sind zu 80 % übertragbar.

§ 5

Im Teilfinanzplan (§ 4 Abs. 5 Gem.HVO-Doppik) sind als Einzelmaßnahmen Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen auszuweisen, wenn der Auszahlungsbetrag für die Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen mindestens 10.000,00 € beträgt.

Hohn, den 07.12.2023

Wessolowski
Amtsvorsteher